

Satzung des Vereins

(vom 23.10.2001, geändert am 20.11.2008, geändert am 23.11.2016)

Springboard to Learning e.V. - LERNEN ÜBERN TELLERRAND -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Springboard to Learning e.V.
- Lernen über den Tellerrand -
2. Der Vereinssitz ist Erfurt.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.07.1999 beschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an Schulen hinsichtlich einer interkulturellen Kompetenz der Kinder und Jugendlichen. Das Ziel des Vereins ist es, durch den Einsatz von ausländischen Bürgern als Gastlehrkräfte sowohl ein Verständnis für als auch ein Kennenlernen von fremden Kulturen zu fördern und die Integration ausländischer Bürger zu unterstützen.

Die wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Teilzeitlehrkräften,
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Unterrichtseinheiten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Unterstützung von integrationsfördernden Veranstaltungen,
- Sport als Mittel der Verständigung zwischen den Kulturen, u.a. Staffellauf „ERFURT RENNT - für mehr Verständnis zwischen den Kulturen“.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied oder durch Ausschluss bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen.

§ 4 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. eines Jahres.
2. Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden jeglicher Art
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der finanziellen Mittel. Bei allen Finanzierungsbeschlüssen wird mehrheitlich abgestimmt und verfahren.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
6. Der Verein unterhält ein Konto. Zeichnungsberechtigt hierfür sind zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestimmt werden. Beide zeichnungsberechtigten Mitglieder sind gegenüber der Bank einzeln vertretungsberechtigt.

§ 5 Organe

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand besteht aus mind. 2 und höchstens 9 Mitgliedern. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Er ist zuständig vor allem für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung eines Jahresberichts.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Notwendigkeit für die Erfüllung des Vereinszwecks einberufen.
Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Verlangen einer Minderheit von 30 % der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Festsetzung der Beitragshöhe,
 - Genehmigung des Jahresabschlussberichts (Rechenschaftsbericht),
 - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

Ausländerbeirat der Stadt Erfurt

mit der Auflage, es zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den Rechtsträger muss gewährleistet sein.